STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. ..736. A.....

STADTGEBIET ..Minden-Meißen.....

BEREICH ..Lieblingskämpen.....

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Übersichtsplan (M. 1 : 5.000)

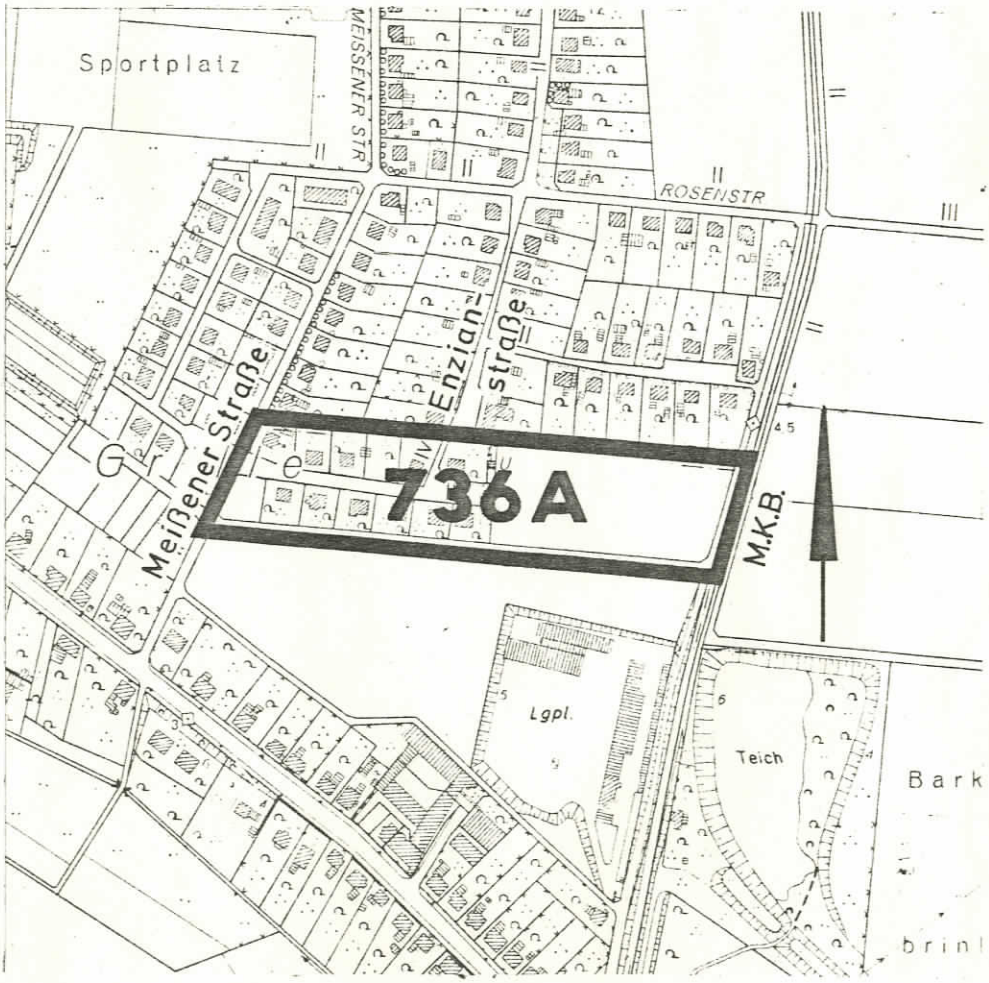

stadt-minden-konie

1. Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).

Die Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/ SGV NW S. 231).

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV 1970, S. 96) und des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 27. März 1979 (GV NW, S. 122) mit ergänzenden Rechtsverordnungen, in Verbindung mit § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes, neugefaßt durch Verordnung vom 21.04.1970 (GV NW S. 299).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

stadt-minden-konie

2. Geltungsbereich

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen	durch die Ostgrenze der Meißener Straße
Im Norden	durch die Südgrenze der Flur 10 der Gemarkung Dankersen
Im Osten	durch die Ostgrenze der Wegeparzelle Flurstück 57/39 der Flur 7 der Gemarkung Meißen
Im Süden	durch die Südgrenze der Wegeparzelle Flurstück 37 der Flur 7 der Gemarkung Meißen

Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Bestandteil des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

4. Art der baulichen Nutzung

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung der Baunutzungsverordnung verbindlich.

4.1

WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 (1, 2) BauNVO; Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
WA Io	Im Allgemeinen Wohngebiet WA Io sind ausschließlich eingeschossige Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

5. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

stadt-minden-kopie

6. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

6.1 Grundstücksgrößen und überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 (1) 3 wird die Mindestgröße der neuzuparzellierenden Grundstücke auf mindestens 600 qm festgesetzt.

Die "überbaubaren Grundstücksflächen" sind durch Baugrenzen festgelegt.

6.2 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen - Vorgarten

Als "nichtüberbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten" gelten gemäß § 103 (1) Nr. 5 BauO NW alle an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden nichtüberbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 5 m von der Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen an, sofern durch Baugrenzen nichts anderes festgesetzt ist.

Auf den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen - Vorgarten" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen. Garagen, befestigte Stellplätze und Lagerflächen (mit Ausnahme genehmigter Zufahrten) sind auf den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen - Vorgarten" nicht zulässig.

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i.S. des § 15 BauNVO sind nur an der Stätte der Leistung zulässig; sie sind an den Außenseiten der Gebäude auf das Erdgeschoß zu begrenzen. Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten sind in den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen - Vorgarten" unzulässig.

stadt-minden-koie

Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften soll in der Regel bei bandartigen Anlagen (über 2,5 m Länge) 0,5 m, bei Einzelschildern bis 2,50 m Länge 0,8 m nicht überschreiten.

6.3 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Auf den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1, 2) BauNVO zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

6.4 Bauweise

Für die Bauweise sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung des § 22 BauNVO verbindlich.

7. Flächen für Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze müssen auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen oder, wenn nicht gesondert ausgewiesen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im seitlichen Bauwich zwischen der gedachten Verlängerung der vorderen und hinteren Baulinien oder Baugrenzen errichtet werden.

8. Einfriedigungen

Gemäß §§ 103 (1) 5 und 11 BauONW wird für die Einfriedigung der Vorgärten eine Höhe von 0,70 m über der ausgebauten Verkehrsfläche - ab Oberkante Fahrbahn bzw. Bürgersteig gemessen - festgesetzt.

stadt-minden-konie

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen werden gem. § 101 (1) BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Minden, den 07.12.1982

Der Stadtdirektor
In Vertretung

STADT MINDEN i/WESTFALEN

(K o s i e k)
Stadtbaurat und
Beigeordneter

Dieser ~~Plan~~/Text ist gemäß ~~§ 6(1)~~/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 7. MRZ. 1985

Az. 35.21.11/~~10~~-6061/24

Der Regierungspräsident
Im Auftrag :

Der Regierungspräsident Detmold

stadt-minden-konie